Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 40 (1950)

Heft: 3

Artikel: Volkskundliches aus Zeitungen der Helvetik

Autor: Trümpy-Meyer, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

voneinander. Man bedauerte allgemein, dass nicht mehr Tessiner teilgenommen hatten. Aber immerhin sind doch in diesen drei Tagen Verbindungen geknüpft worden, besonders auch mit den italienischen Volkskundlern, die sich fruchtbar auswirken werden. Eins aber ist gewiss: diese dreitägige Tagung im Tessin werden die Teilnehmer sobald nicht vergessen, denn sie hat ihnen eine Fülle von schönen und interessanten Erlebnissen geschenkt.

Volkskundliches aus Zeitungen der Helvetik.

Mitgeteilt von H. Trümpy-Meyer, Glarus.

Vorbemerkungen

Mit dem Einmarsche der Franzosen in die Schweiz sind fast ungezählte Zeitungen in den alten politischen und kulturellen Zentren, aber auch an kleineren Orten aufgetaucht; doch sollte sich bald erweisen, dass es sich um ein Strohfeuer handelte. Zensurschwierigkeiten, Gleichgültigkeit oder Ablehnung auf Seiten des Publikums und die politischen wie die kriegerischen Ereignisse haben den grösseren Teil der jungen Presse schon nach wenigen Monaten zum Verschwinden gebracht. Wenige Blätter haben sich bis in die Helvetik hinein retten können.

Schon in den Zeitungen und vor allem den Zeitschriften des 18. Jahrhunderts findet sich viel volkskundliches Material, besonders ergiebig ist jedoch die Presse von 1798 an, weil erst jetzt lokale Nachrichten häufiger werden. Wir haben kürzere Angaben volkskundlichen Inhalts aus dieser Epoche dem Volkskunde-Institut zugestellt und publizieren hier nur einige grössere Funde. Zwei darunter dokumentieren, wie lebendig das Interesse für das schweizerische Brauchtum damals war; ein dritter enthüllt zwar die Verständnislosigkeit seines Verfassers gegenüber dem geschilderten Brauch, aber gerade die polemische Haltung hat den Verfasser zu einer ausführlichen und wertvollen Darstellung veranlasst. Der letzte Beitrag schliesslich beweist, dass die so zentralisierte helvetische Gesetzgebung immerhin auf lokale Eigenheiten Rücksicht zu nehmen hatte.

I. Transport von Kelterbäumen.

Aus: Der neue Schweizerische Republikaner. Herausgegeben von Usteri. No. 319. Montag, den 4 May 1801.

Mannigfaltigkeiten.

Beytrag zur Geschichte des Zugs der fränkischen Armee über die helvetischen Alpen im May 1800.

Es ist, um die Geschichte dieses Zugs zu vervollständigen, noch zu bemerken, dass das Mittel und die Weise, wodurch die fränkische Artillerie über die Alpen gebracht wurde, vor diesem in den Weingegenden der Schweitz[1] als

[1] Man bedient sich in den meisten Gegenden der Schweiz zum Auskeltern des Weins nicht der Schraubpressen, sondern eines schweren langen Eichstammes, der als ein Hebelgewicht über das Kelterbethe liegt, und an dessen längerm Arm ein schweres Steingewicht hängt.

alte Landessitte beym Transport der Kelterbäume üblich gewesen ist. Ein Kelterbaum heisst nemlich in der Schweitz ein gezimmerter Eichenstamm von 40 bis 50 Fuss lang und $2^1/_2$ bis 3 Fuss ins Gevierte, und hat also ein Gewicht von 2 bis 300 Ctr. Der Transport eines solchen Baums zur Kelter ist allemal ein Fest, wozu der Eigenthümer des Baums die ganze Dorfschaft einladet, und wobey auch alles sich einfindet. — Die Vorrichtung besteht einzig in einem langen Zug-Seil, welches hinten um den Stamm herum und auf beyden Seiten der Strasse fortläuft: an diesem Seil werden so viel Zugwaagen oder Querbengel befestigt, als paar von Zügern sind. — Dann setzt sich der Zug in Marsch; die Kinder voraus, die Weiber in der Mitte, die Männer zulezt; der Dorf-Tambour sizt vorne auf dem Baum, und giebt auf der Trommel das Zeichen zum Fortrücken oder zum Anhalten- und so geht der Zug unter lautem Jubel oft Stunden weit[1] über Hügel und Thäler, über Brücken und Sumpfgegenden (denn dieser Transport geschieht immer im Winter) bis an den Ort wo der Baum gebraucht werden soll. Dann folgt der zweyte Akt des Fests; der Eigenthümer giebt nemlich jezt seinen Nachbarn eine Portion Wein, die, wenn es die Witterung erlaubt, unter freyem Himmel und bey Musik und Tanz verzehrt wird.

Es ist seltsam, dass diese Nationalsitte der Schweitz bisher der Aufmerksamkeit der helvetischen Antiquare und Gelehrten entgangen ist. — Sie ist aus dem höchsten Alterthum, und auch im innern von Indien noch jezt in Uebung, wo die Gentoos sich noch dermal eben dieses Mittels bedienen, um die ungeheuer grossen Steine, die zum Bau der Tempel oder Pagoden gebraucht werden, auf die Baustelle und auch über Erddämme, die eigenst dafür errichtet werden, in die Höhe zu bringen[2]. Diese alte Seite [sic!] verdient besonders darum die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher, weil sie die Weise und Mittel erklärt, wodurch es den civilisirten Völkern des höchsten Alterthums, lange vor der Erfindung der Transport- und Hebewerkzeuge, möglich geworden ist, die ungeheuren Bauwerke (wie z. B. die zu Stonehenge in England)[3], zu Stande zu bringen, die noch jetzt ein Gegenstand des Erstaunens der gesitteten Völker sind.

Anmerkung des Herausgebers. Volkskundliche Beiträge dieser Art fehlen sonst dieser Zeitung völlig. Aus Anm. 1 wird deutlich, dass der Verfasser ein Zürcher sein wird. Dürfen wir an Konrad Escher (von der Linth), den früheren Redaktionskollegen Usteris, denken?

Das Schw. Idiotikon kennt einen „Kelterbaum" nicht, jedoch (4, 1248 f.) aus den Kantonen AG, BS, TG und ZH den „Trottbaum"; dort auch Angaben über den festlichen Transport dieser Bäume, vgl. SAVk 1, 134. Die Sitte ist schon fürs 15. Jhdt. bezeugt; vgl. Zürcher Taschenbuch a. d. Jahre 1912, 67 ff. (Felix Hemmerlin).

II. Hirsmontagfest.

Aus: *Helvetische Zeitung.* Samstag, Nr. 6, 21. Merz 1801.
(Diese Zeitung ist in Bern während eines Jahres erschienen.)
Bern, Hirsmontag 1801

Nach alter Sitte wollte eine Gesellschaft junger Leute von Münsingen das ländliche Fest, den Hirsmontag, am 22. Hornung lezthin in Bern feiern; aber die dasige Munizipalität hat in Erwägung, dass dergleichen Feste mit unanständigen Mummereien, Betteleien und Auftritten aller Art begleitet

[1] Der Einsender sah auf diese Weise einen Kelterbaum von mehr als 300 Cter. aus dem Rieth beym Dorf Rümlang nach Zürich, d. i. über eine deutsche Meile weit transportiren.

[2] Ines Monro, Geschichte des Kriegs in Indien, deutsche Uebersetz. S. 73.

[3] Volkmanns England. 1. B. S. 457 ff.

seyen, die allen vernünftigen und gesitteten Leuten ärgerlich seyn müssen, beschlossen: diese Feier in Bern nicht zu gestatten. Dieser Beschluss wurde dem helvetischen Plazkommandanten und dem PolizeiAmte mitgetheilt.

Dem ungeachtet kam die junge Mannschaft von Münsingen am bestimmten Tage im festlichen Zuge, mit schöner Musik, der dreifarbigen Nationalfahne und den gewöhnlichen Possenspielern, und begehrte in die Stadt, welche bei ihrer Annäherung geschlossen wurde, eingelassen zu werden. Aber ihr wiederholtes Ansuchen, dem sie das ernstliche Versprechen beifügten, ihre Freude auf keine Weise ausarten zu lassen, ward nicht nur abgeschlagen, sondern es wurde sogar der Plazkommandant von dem Polizeidirektor aufgefodert, die Wache beim unteren Thore zu verstärken, welches wirklich mit einer Eilfertigkeit und Sorge geschah, dass man hätte glauben sollen, das junge rüstige Korps wolle Sturm laufen, Thore sprengen und mit Gewalt ihre Fahne auf die Wälle der Stadt pflanzen, wo sie für einmal nicht mehr wehen sollte. Die bewaffnete Macht stand innerhalb dem Thore mit gezüktem Schwerdte und gespanntem Hahne zur Gegenwehr, und — hörte den Feind ausserhalb mit klingendem Spiele abziehen. Die ländlichen Münsinger, bei welchen die städtischen Nachbarn durch's ganze Jahr in schwärmenden Gesellschaften Vergnügen suchen und finden, kehrten, aufgebracht gegen eine Ordnung der Dinge, unter der ihnen ein unschuldig-ländliches, seit Jahrhunderten übliches, von der alten Regierung gebilligtes und selbst mit Wohlgefallen gesehenes Vergnügen gestört wurde, in's Dorf zurücke, und genossen da die Vergnügungen des Tages, ohne vielleicht die Städter ihres Sieges zu beneiden ... (es schliessen sich einige juristische Erwägungen an).

III. Knabenschaftsjustiz im St. Galler Rheintal.

Aus: Neues St. Gallisches Wochenblatt. No. 12. Freytags den 26. Merz 1802 (p. 93 f.).

Eine unschuldige Faßnacht-Freude.

In einer Gemeinde des Distrikt Ober-Rheinthals, lebte ein junger (katholischer) Bürger, mit seiner Frau, die er in der Eile genommen, damit ihn nicht das Loos der Eliten treffe, in zanksüchtiger, unglücklicher Ehe, und die Aeltern des erstern sollen nicht wenig zu den fortdaurenden Missverständnissen beygetragen haben. Lezthin geriethen sie in Streit, und der Mann — gereizt von seinen Aeltern — brach in Thätlichkeiten gegen sie aus. Die Sache wurde geklagt, untersucht, von den Distrikts-Richtern beurtheilt, der Mann und seine Aeltern gestraft, und die unglücklichen jungen Leute wird zusammen gebotten [sic!]. — Schon ehe die Sache vor dem Richter entschieden worden, liessen sich katholische Buben verlauten, dass sie am Ende der Faßnacht dem bösen Manne den Weiberschlägel en masque bringen wollen! — Nach dem Urtheils-Spruche baten daher die Gestraften, dass man sie vor fernern Beleidigungen schützen möchte, und man versprach es ihnen. Aber lezten Montag Morgen wird allgemein laut, dass die Komödie am Nachmittag vor sich gehe. Der Vater des jungen Mannes geht zu verschiedenen Behörden, stellt vor: dass er vor der rechtlichen Behörde schon gestraft worden; bittet, dass man ihm mit neuer Straffe schone — ihn vor öffentlichen Beschimpfungen schütze, und das Spektakel untersage. Allein — er erhält von allen Seiten zur Antwort: Es sey nur eine Faßnacht-Freude! — Nachmittags versammelte sich daher die Sittenrichterliche Schaar. Voran ein Husar mit einer Trompete; auf ihn einige als Schaßeurs gekleidet und bewaffnet; auf diese eine Figur in Stroh eingewickelt, und neben ihr eine andere in türkischer Kleidung mit dem Weiberschlägel; dann ein Wagen mit einigen Musikan-

ten, und endlich wieder einige Schaßeurs, alle zu Pferd und en masque. — So gieng der Zug der Wohnung der Gestraften zu, und ein grosser Schwall Pöbel, unter dem sich sogar Distrikts-Richter befanden, folgt. Dort wurden dann die ärgerlichen Szenen der unglücklichen Ehe öffentlich repräsentirt — und endlich eine gar erbauliche Sitten-Rede gehalten, in der — freylich nur im heiligen Eifer — über den alten Vater und die Mutter die Prädikate Spitzbub und alte Hündin entschlüpften. — Endlich wurde dann versichert: dass in Zukunft jeder, der sein Weib unsanft behandelte, ähnliche Korrektionen zu erwarten habe. —

Es war ja alles nur eine unschuldige Faßnacht-Freude! Geduldet — beklatscht von höhern Distrikts-Behörden!! Sinzerus.

Anmerkung des Herausgebers. „Sinzerus" erscheint als Korrespondent des Wochenblattes noch in No. 6 und No. 9 des Jahrgangs 1803, wobei er sich als ein eifriger Anhänger des Zentralismus entpuppt. Er behandelt ausschliesslich Angelegenheiten des Rheintals. Er dürfte eher unter den Protestanten als unter den Katholiken jener Gegend zu suchen sein. Über den Charakter des „St. G. Wochenblattes" orientiert Oscar Fässler, Die St. Gallische Presse, 1. Teil, 66. Neujahrsblatt, hg. v. Hist. Verein des Kt. St. Gallen, 1926, 11 ff. — Über den „Wiberschlegel" informiert das Idiotikon (9, 268). Georg Baumberger (St. Galler Land — St. Galler Volk, Einsiedeln 1903, 140 f.) hat den Brauch noch gekannt, jedoch ausdrücklich nur aus der oberrheintalischen Gemeinde Oberriet. Im Gegensatz zu unserer Quelle folgte dort die Bestrafung mit dem Weiberschlägel „der jeweiligen Tat auf dem Fuss", also ohne Rücksicht auf einen geeigneten Termin.

Hausierer.

(Aus: Der Republikaner nach liberalen Grundsätzen.
26tes Stück. Montag, den 7 December 1801.)

Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 7. April.

Der Vollziehungsrath — Auf den Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten, über die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung des ersten Artikels des Gesetzes vom 11. Julius über das Hausiren,

In Erwägung, dass bisher nicht nur diejenigen, welche ihre Waaren herumtragen, als Hausirer angesehen wurden, sondern auch jene, die einen Beruf haben, den sie nicht an bestimmten Orten, sondern im Land herumziehend treiben können, die folglich nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes unmöglich mit dem Verbote des Hausirens zu belegen sind;

beschliesst:

1. Die Verwaltungskammern seyen hiemit bevollmächtigt, in ihren Cantonen für nachfolgende Erwerbsarten nach den Umständen und auf die Lokalbedürfnisse berechnet, Hausir-Patente zu ertheilen

in allen Cantonen:

Korbmacher und Verkäufern.
Rechen- und Gabelmacher- und Verkäufern.
Kesselflickern (die blecherne, metallene und auch irdene Gefässe flicken).
Schleifer, Sägenfeiler und Verkäufern.
Sieb- und Wannenmachern und Verkäufern.
Glaser und Glashändlern.
Caminfegern.
Zinngiessern.
Verkäufern von Gartensaamen.
— — irdenem Geschirr.
— — Sicheln, Sensen und Wetzsteinen.
— — Barometer und Brillenkrämern.

Regenschirm-Flickern und Verkäufern.
Kälbermägen-Verkäufern.
Schaubhändlern (Strohhüte-Verkäufern).
Verkäufern von Ribeln zur Reinigung des Milch-Geschirrs.
Sesselflickern.
Uhrenflickern.
Lumpenhändlern (Sammlern).
Ross- (Pferd-) Haarhändlern.
Citronen- und Pomeranzenhändlern.
Hechlern.
Schwefelholz- und Zunder-Verkäufern.

Im Canton Aargau:

a. Für alle Holzwaaren, als: Züber, Bränten, Segesenwörb, Kellen, Salzfässer, Weinhänen, Küchen- und Milchgeschirr etc.
b. Besen.

Im Canton Basel:

a. für Hechlen, Kochlöffel, Drucken (Läden).
b. Keffichte und Mausfallen.
c. Bodenwischer und Besen.
d. Eiserne Nägel aller Art.
e. Leitern und Gartensteklin.

Im Canton Freyburg:

a. Für Faden, Nadeln und andere dergleichen Kleinigkeiten zu verkaufen, (Portes balles).
b. Obst und Gemüser.
c. Rauchtabak.

Im Canton Leman:

a. Für Ribel- (vendeurs de torchons derisette) Händler.
b. Magniens.

Im Canton Lugano:

a. Soffietti (Blasbälge).
b. Reffe (Nehfaden).
c. Filorello (Bindfaden).
d. d'Aghi e Spila (Stek- und Nähnädelin).
e. Calzi (Strümpfe).
f. Faxzoletti [sic!] (Schnupftücher) u. dgl.

Im Canton Oberland:

a. Für Pulver von Wurzeln und Kräuter zur Gesundheit des Viehs.
b. Drucken, Bürsten, Weinhänen.

Im Canton Säntis:

a. Für Seile und Stricke aller Art.
b. Bütten, Gelten, Kübel, Hahnen, Zapfen, hölzerne Schaufeln.
c. Grünes Obst, Kräuter und Erdfrüchte.
d. Strümpfe und Kappen.

Im Canton Waldstätten:

a. Für Leinwand, Mousseline, Bänder, Halstücher.
b. Räderflicker.

2. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften. [sic!]

Anmerkung des Herausgebers. Dieser Beschluss des Vollziehungsrates vom 7. April 1801 findet sich in der Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 6. Bd., Bern 1897, Nr. 256 (S. 820 f.).